



**ARBEITNEHMERVEREINIGUNG  
APPENZELL**

---

Appenzell, 3. August 2017

Per E-Mail:  
josef.manser@fd.ai.ch

### **Vernehmlassung zur Revision des Gesetzes über die Appenzeller Kantonalbank (KBG)**

Hochgeachteter Herr Landammann  
Sehr geehrte Frau Statthalter  
Sehr geehrte Herren der Standeskommission  
Sehr geehrter Herr Departementssekretär

Mit Schreiben vom 14. Juni 2017 luden Sie die Arbeitnehmervereinigung Appenzell (nachfolgend AVA) zur Vernehmlassung betreffend Revision des KBG ein. Mit dem Vernehmlassungsentwurf hat sich ein Ausschuss von vier Personen auseinandergesetzt, die Mitglieder des Vereins sind und alle Einsitz im Grossen Rat haben. Die AVA lässt sich wie folgt vernehmen:

#### **Eintreten / Grundsätzliches**

---

Wir sind grundsätzlich mit der vorgeschlagenen Totalrevision des KBG und deren Stossrichtung einverstanden. Der Nachvollzug des übergeordneten Rechts, das sich in den vergangenen Jahren in schwindelerregender Kadenz geändert hat, und die Verbesserung der Corporate Governance waren überfällig. Wir werten es als positiv, dass die veralteten Bestimmungen im geltenden Gesetz und der Verordnung aufgehoben werden und die Appenzeller Kantonalbank damit im Rahmen ihrer Verantwortung jene unternehmerische Freiheit erhält, die zeitgemäss und dem Geschäft angemessen ist.

In diesem Zusammenhang begrüssen wir auch die «Entschlackung» der Organe der Bank (Aufhebung Bank- und Kontrollkommission), die Stärkung und damit einhergehende Professionalisierung des Bankrates sowie die Hervorhebung der Geschäftsleitung als breit abgestütztes, operatives Führungsgremium der Bank im Gegensatz zur heutigen Konzentration auf das Direktorium. Anpassungen bedarf nach unserer Auffassung die Kompetenzverteilung zwischen Grosseem Rat und Standeskommission (im Einzelnen dazu unten).

2006 überstieg die Bilanzsumme der Appenzeller Kantonalbank von über 3 Mrd. den jährlichen Fiskalertrag des Kantons Appenzell Innerrhoden um rund den Faktor 60. Auch wenn die Appenzeller Kantonalbank keine risikoreichen Geschäfte betreibt, die übergeordnete Regulation immer weiter optimiert wird und die Staatsgarantie für die Kantonalbank unbestrittenermassen ein Wettbewerbsvorteil darstellt, lässt dieses Verhältnis doch aufhorchen. Umso wichtiger erscheint uns, dass die Rahmenbedingungen für die Verantwortung der jeweiligen Organe im Wissen um die Tragweite der kantonalen Bestimmungen sorgfältig formuliert und wohl durchdacht sind. Die AVA stellt sich weiterhin hinter die Staatsgarantie.



Wir schlagen vor, dass neben dem Dotations- auch Partizipationskapital für die Mittelbeschaffung im KBG vorgesehen wird. Dem Bankrat soll – allenfalls ab einer gewissen Höhe mit Genehmigungsvorbehalt der Ständekommission – mit einer «kann-Formulierung» die Möglichkeit eingeräumt werden, Partizipationsscheine im Umfang von maximal einem Drittel des Dotationskapitals herauszugeben. Die Partizipationsscheine geben Anrecht auf eine Dividende, die anteilmässig der Gewinnausschüttung an den Kanton entspricht (vgl. etwa Art. 8a des Gesetzes über die Urner Kantonalbank, 70.1311; § 4 des Gesetzes über die Thurgauer Kantonalbank, 951.1; Art. 4b des Gesetzes über die Nidwaldner Kantonalbank, 866.1; bzw. Zertifikatskapital: § 5 des Kantonalbankgesetzes Basel-Landschaft, 371). Auf den ersten Blick mag sich eine solche Herausgabe in der aktuellen Situation nicht aufdrängen, doch ist dies ebenfalls ein Aspekt einer weitsichtigen Risikopolitik, die für die prosperierende Appenzeller Kantonalbank immanent wichtig ist. Die Staatsgarantie könnte für das Partizipationskapital ausgeschlossen werden (vgl. etwa Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank, 938.200; Art. 9 des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank, IX B/31/1; Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiburger Kantonalbank, 961.1; Art. 6 des Gesetzes über die Nidwaldner Kantonalbank, 866.1; Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Obwaldner Kantonalbank, 661.1).

Die Bestimmung zur Verschwiegenheit ist nicht in den Vernehmlassungsentwurf überführt worden. Zwar ist das Bankkundengeheimnis übergeordnet geregelt und im Übrigen die Geschäftsgeheimnispflicht arbeitsrechtlich zu vereinbaren. Doch ist interessant, dass nahezu alle Deutschschweizer Kantone mit Kantonalbanken in ihren Gesetzen noch über entsprechende Bestimmungen verfügen. Ebenso bitten wir um Prüfung von Bestimmungen zu den Eigengeschäften der Mitarbeitenden, so diese nicht auf Verordnungsstufe oder in den vom Bankrat erlassenen Reglementen vorgesehen sind.

Im Übrigen nehmen wir erfreut zur Kenntnis, dass die Vorlage konsequent geschlechterneutral bzw. -gerecht formuliert ist.

Im Einzelnen bemerken wir folgendes:

### **Zum Entwurf KBG**

---

*Wo nicht anders bezeichnet, referenzieren die Gesetzesbestimmungen auf den Vernehmlassungsentwurf.*

Art. 1 Abs. 1                    Im geltenden Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank war im Namen der Bank auch die französische Version erwähnt. Im Vernehmlassungsentwurf taucht dieser nicht mehr auf. Wir gehen davon aus, dass dieser aufgrund des Geschäftskreises der Appenzeller Kantonalbank nicht weiter von Bedeutung ist.

Art. 1 Abs. 2                    Wir begrüßen, dass der Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung ausdrücklich im Zweckartikel genannt ist.



- Redaktioneller Vorschlag: «[...] und trägt damit zur *nachhaltigen* Entwicklung der Wirtschaft des Kantons bei.»
- Art. 1 Abs. 3 Die Führung der Bank nach «kaufmännischen» Grundsätzen klingt antiquiert und zu wenig präzise.  
→ Redaktioneller Vorschlag (vgl. auch Art. 4 des Gesetzes über die Obwaldner Kantonbank, 661.1): «Sie wird nach anerkannten *betriebswirtschaftlichen* Grundsätzen geführt [...]»
- Art. 1 Abs. 4 Die offene Formulierung heissen wir gut.
- Art. 2 Abs. 2 Wir begrünnen, dass Spekulationsgeschäfte auf eigene Rechnung klar und abschliessend untersagt sind. Auf Verordnungsebene sollte spezifiziert werden.
- Art. 3 Abs. 2 Wir begrünnen die restriktive Regelung. Es erscheint überzeugend, die geltende Beschränkung durch einen prozentualen Höchstsatz der Bilanzsumme aufzuheben, da dieser Anteil keine relevante Aussage in Bezug auf das damit einhergehende Risiko ist. Die wichtigsten möglichen Risikotypen sollten allenfalls explizit benannt werden.  
→ Redaktioneller Vorschlag: «[...] wenn der Bank daraus keine besonderen Risiken, *insbesondere finanzieller, (aufsichts-)rechtlicher oder rufbeeinträchtigender Art*, entstehen und [...]»
- Art. 4 Abs. 1 Die Beteiligung an anderen Unternehmungen und Abschluss von Kooperationen soll aufgrund der unbeschränkten Staatsgarantie unter den Genehmigungsvorbehalt der Ständekommission gestellt werden.  
→ Redaktioneller Vorschlag: «[...] soweit der Bank dadurch keine besonderen Risiken entstehen *und die Ständekommission die Genehmigung erteilt hat.*»
- Art. 6 Es ist fraglich, ob der Betrag zwingend im Gesetz zu nennen ist und nicht auf Verordnungsebene genügen würde. Im Falle einer Erhöhung wäre so unabhängig von den Bestimmungen über das Finanzreferendum stets eine Gesetzesänderung nötig, was zu unnötigen Friktionen führen könnte.  
→ Redaktioneller Hinweis: «[...] Der Entscheid über Erhöhungsanträge richtet *sich* nach den Vorschriften über das Finanzreferendum.»
- Art. 7 Die Beibehaltung der Staatsgarantie stützen wir.



Zu prüfen wäre unseres Erachtens, ob nachrangige Verpflichtungen nicht ausgeschlossen werden müssten (vgl. etwa § 9 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über die Basler Kantonalbank, 915.200; Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank, 938.200; Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank, IX B/31/1; Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Urner Kantonalbank, 70.1311; § 6 Abs. 2 des Kantonalbankgesetzes Zürich, 951.1; § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Schwyzer Kantonalbank, 321.100).

Fall die Möglichkeit des Partizipationskapitals eingeräumt wird, ist dieses von der Staatsgarantie auszuschliessen (vgl. Bemerkungen oben).

- Art. 8 Es ist zu prüfen, ob für Steuerobjekte, die nicht direkt dem Bankbetrieb dienen, eine Grundstückgewinnsteuer abzuliefern ist (vgl. etwa Art. 6 des Gesetzes über die Urner Kantonalbank, 70.1311).
- Art. 9 Die Bestimmung ist deklaratorisch.
- Art. 10 lit. a Unklar ist hier, in welcher zeitlichen Abfolge bzw. prozeduralen Vorgehensweise die Kompetenzen ausgeübt werden. Es dürfte wie aktuell so sein, dass der Grosse Rat erst dann Kenntnis erhält, wenn ihm die genannten Berichte zur Genehmigung vorgelegt werden (mithin nach erfolgter Revision). Für einen ausserordentlichen Fall ist jedoch der frühzeitige Einbezug des Grossen Rates sicherzustellen.
- Art. 10 lit. b Der Grosse Rat wählt den Bankrat und kann einzelne Mitglieder jederzeit abberufen. Davon ausgenommen werden die Wahl und die Abberufung des Standeskommissionsmitglieds, das in den Bankrat Einsitz nimmt. Diese Ausnahme ist weder folgerichtig noch nachvollziehbar. Mindestens die Abberufungskompetenz sollte ebenfalls beim Grossen Rat liegen. Das Präsidium ist nach wie vor durch den Grossen Rat zu wählen. Die Eigenerstrategie ist vom Grossen Rat zu genehmigen. Mindestens jedoch ist die Kenntnisnahme vorzusehen (vgl. auch § 20 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Basler Kantonalbank, 915.200).
- Vorschlag lit. a: «übt die Oberaufsicht über die Bank aus, indem er den Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung, dem Bericht der Revisionsstelle, dem Lagebericht und der Ausschüttung der Bank *sowie die Eigenerstrategie* genehmigt und die Standeskommission beaufsichtigt;»
- Vorschlag lit. b: «wählt den Bankrat *und dessen Präsidium*; er kann einzelne Mitglieder oder den gesamten Bankrat jederzeit abberufen;»
- Art. 11 → Redaktioneller Hinweis: Lit. b kommt zweimal vor.



- Art. 12 Der Aufhebung der Bankkommission und Kontrollkommission stimmen wir zu. Die Verantwortung ist mit den drei Organen Bankrat, Geschäftsleitung und Revisionsstelle angemessen verteilt.
- Art. 13 Abs. 1 Der Begriff «Oberleitung» erscheint uns in diesem Zusammenhang missverständlich.  
→ Vorschlag: «Der Bankrat ist das höchste Organ der Bank. Er *trägt die Gesamtverantwortung und* ist zuständig für die *strategische Führung* der Bank sowie die Beaufsichtigung und Kontrolle der Geschäftsleitung.»
- Art. 13 Abs. 2 lit. c Der Bankrat übt die direkte, unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsleitung aus. Der Begriff «Oberaufsicht» ist daher falsch.  
→ Vorschlag: «die *Aufsicht* über die Geschäftsleitung, insbesondere [...]»
- Art. 14 Mit der Verkleinerung des Bankrates erwarten wir, dass nur mit grosser Zurückhaltung solche Ausschüsse gebildet und Delegationen vorgenommen werden. Primär sollen die Bankratsmitglieder entscheiden und entsprechend auch die Verantwortung tragen. Ausschüsse sollten nur ad hoc und Delegationen für die Vorbereitung von Beschlüssen eingesetzt werden.
- Art. 15 Auch wenn damit der Verlust einer Vertretung der AVA im Bankrat verbunden ist, so sind wir ausdrücklich einverstanden, dass die Vertretung der Erwerbsgruppen kein relevantes Kriterium für das strategische Führungsgremium einer Bank ist, deren Bilanzsumme nunmehr über 3 Mrd. beträgt. Auch die Verkleinerung erscheint uns sachgerecht. Wenn im Gesetz nicht ein minimales Anforderungsprofil für Bankratsmitglieder formuliert wird, erwarten wir es auf Verordnungsstufe (vgl. etwa § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Basler Kantonalbank, 915.200; Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank, IX B/31/1; § 2 der Verordnung zum Kantonalbankgesetz Basel-Landschaft, 371.11; Anforderungsprofil für die vom Kanton delegierten Mitglieder des Bankrates der Zuger Kantonalbank, 651.31). Bankratsmitglieder müssen namentlich über eine Ausbildung und langjähriges relevantes Erfahrungswissen in mindestens einem der nachfolgenden Bereiche verfügen: Unternehmensführung, Finanzdienstleistung, Rechnungslegung / Controlling, Recht / Compliance, Risikomanagement. Ein Bezug zu Appenzell Innerrhoden ist wünschenswert, ist jedoch kein zwingendes Kriterium angesichts der Bedeutung der fachlichen Kompetenzen für diese anspruchsvollen und verantwortungsvollen Aufgabe.



- Art. 16 Abs. 2 → Redaktioneller Hinweis – analog Abs. 1 soll die weibliche vor der männlichen Form genannt werden (oder umgekehrt): «[...] Der Bankrat legt die Befugnisse und Obliegenheiten *der Direktorin oder des Direktors* und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung im Organisations- und Geschäftsreglement fest.»
- Art. 21 Abs. 2 Dass der Geschäftsleitung und anderen Mitarbeitenden nur der Einsitz in Verwaltungsräte anderer Banken, Prüfgesellschaften oder Revisionsstellen untersagt ist, dürfte zu offen formuliert sein. Auch der Einsitz in den Verwaltungsrat eines anderen Unternehmens kann zu nicht akzeptablen Interessenkonflikten führen (vgl. etwa § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Aargauische Kantonalbank, 681.100).
- Art. 21 Abs. 4 Die Unvereinbarkeitsregeln sind nicht sehr weitgehend. Im Kanton Freiburg ist es beispielsweise den Mitgliedern der Generaldirektion untersagt, einer gesetzgebenden oder vollziehenden Behörde kantonalen Behörde anzugehören (Art. 35 des Gesetzes über die Freiburger Kantonalbank, 961.1). Es ist daher kaum vorstellbar, dass es in Bezug auf den Bankrat und die Geschäftsleitung gute Gründe für eine Ausnahmebewilligung dieser rudimentären Regeln gibt. Diese soll deshalb auch für die Geschäftsleitung nur vom Grossen Rat erteilt werden können, um die Hürden für eine Ausnahmebewilligung zu erhöhen.  
→ Vorschlag: «Ausnahmen können bewilligt werden: [lit. a] auf Antrag der Ständekommission durch den Grossen Rat für Mitglieder des Bankrats und der Geschäftsleitung; [lit. b] nach Anhörung des Bankrats durch die Ständekommission für übrige Personen.»
- Art. 25 Abs. 2 Auch der Grosse Rat muss solche Ansprüche geltend machen können.  
→ Vorschlag: «Der Bankrat, die Ständekommission und der Grosse Rat können Haftpflichtansprüche der Bank gegen Organe und Angestellte geltend machen.»

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und den dazu gehörenden Bericht danken wir Ihnen. Wir ersuchen Sie, unsere Anliegen zu prüfen, und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrag des Vorstandes AVA

Angela Koller, Präsidentin